

JAHRESABSCHLUSS

zum 31. Dezember 2017

ERST Technology GmbH
Entwicklung und Vertrieb von Hard- und Software-

Högerdamm 39

20097 Hamburg

Bescheinigung über die Erstellung des Jahresabschlusses

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang- der ERST Technology GmbH, Entwicklung und Vertrieb von Hard- und Software- für das Geschäftsjahr vom 01.07.2017 bis 31.12.2017 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Hamburg, den 20. Januar 2018


HERATAX Heiss Lindloff Radenovic
Steuerberater Partnerschaft



Rumpf-Wirtschaftsjahr 07-12.17

ERST Technology GmbH Entwicklung und Vertrieb von Hard- und Software-, Hamburg

zum

AKTIVA

31. Dezember 2017

PASSIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR		EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Gezeichnetes Kapital		29.050,00	29.050,00
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten				II. Gewinnvortrag		485.376,62	44.750,63
2. Geschäfts- oder Firmenwert	23.810,00		1,00	III. Jahresüberschuss		258.642,86	440.625,99
	<u>1,00</u>	23.811,00	2,00	B. Rückstellungen			
II. Sachanlagen				1. Steuerrückstellungen	137.542,01		74.011,50
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		5.588,00	6.140,00	2. sonstige Rückstellungen	<u>20.047,28</u>	157.589,29	<u>88.864,33</u>
B. Umlaufvermögen				C. Verbindlichkeiten			162.875,83
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.943,11		3.505,44
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen				- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr			
2. sonstige Vermögensgegenstände	386.774,51		227.579,23	EUR 3.943,11 (EUR 3.505,44)			
	<u>60.014,41</u>	446.788,92	59.845,06	2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00		55.250,90
			287.424,29	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 0,00 (EUR 55.250,90)			
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks				3. sonstige Verbindlichkeiten	<u>55.426,49</u>	59.369,60	<u>82.216,03</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten				- davon aus Steuern			140.972,37
				EUR 54.626,09 (EUR 81.232,42)			
				- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit			
				EUR 800,40 (EUR 800,40)			
Übertrag		1.033.714,75	851.608,16	Übertrag		990.028,37	818.274,82

Rumpf-Wirtschaftsjahr 07-12.17

ERST Technology GmbH Entwicklung und Vertrieb von Hard- und Software-, Hamburg

zum

AKTIVA

31. Dezember 2017

PASSIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR	Übertrag	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		1.033.714,75	851.608,16			990.028,37	818.274,82
				- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 55.426,49 (EUR 82.216,03)			
				D. Rechnungsabgrenzungsposten		43.686,38	33.333,34
		1.033.714,75	851.608,16			1.033.714,75	851.608,16

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.07.2017 bis 31.12.2017

ERST Technology GmbH Entwicklung und Vertrieb von Hard- und Software-, Hamburg

	EUR	Geschäftsjahr EUR	%	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse		<u>1.068.889,45</u>	100,00	<u>2.410.306,62</u>
2. Gesamtleistung		1.068.889,45	100,00	2.410.306,62
3. sonstige betriebliche Erträge				
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	6.737,53			6.476,78
b) übrige sonstige betriebliche Erträge	<u>7.246,02</u>	13.983,55	1,31	<u>19.303,18</u>
				25.779,96
4. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen		17.981,50	1,68	46.759,49
5. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	388.460,85			747.883,39
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>62.287,14</u>	450.747,99	42,17	<u>120.980,33</u>
- davon für Altersversorgung EUR 6.950,99 (EUR 12.110,03)				868.863,72
6. Abschreibungen				
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		2.219,21	0,21	4.458,36
7. sonstige betriebliche Aufwendungen				
a) Raumkosten	37.957,43			80.779,72
b) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	2.512,74			7.682,88
c) Reparaturen und Instandhaltungen	183,00			183,00
d) Fahrzeugkosten	5.903,58			11.468,21
e) Werbe- und Reisekosten	3.205,98			6.324,72
f) Kosten der Warenabgabe	165.340,65			672.692,28
g) verschiedene betriebliche Kosten	<u>14.867,31</u>	229.970,69	21,51	<u>83.644,01</u>
				862.774,82
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		0,00	0,00	1,07
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		<u>123.238,75</u>	11,53	<u>212.440,27</u>
10. Ergebnis nach Steuern		258.714,86	24,20	440.790,99
Übertrag		258.714,86		440.790,99

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.07.2017 bis 31.12.2017

ERST Technology GmbH Entwicklung und Vertrieb von Hard- und Software-, Hamburg

	EUR	Geschäftsjahr EUR	%	Vorjahr EUR
Übertrag		258.714,86		440.790,99
11. sonstige Steuern		72,00	0,01	165,00
12. Jahresüberschuss		258.642,86	24,20	440.625,99

ERST Technology GmbH

Anhang zum Jahresabschluss auf den 31. Dezember 2017

I Allgemeines

Der Jahresabschluss der Erst Technology GmbH wurde gemäß § 242 ff. HGB und § 264 ff. HGB sowie unter Berücksichtigung des GmbHG aufgestellt.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung ist das Gesamtkostenverfahren gem. § 275 Abs.2 HGB gewählt worden.

Die Gesellschaft ist eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs.1 HGB und macht von ihrem Recht gem. § 264 Abs. 1 Satz 4 HGB Gebrauch und stellt keinen Lagebericht auf.

Die Gesellschaft hat von den größenabhängigen Erleichterungen nach § 275 HGB Gebrauch gemacht.

II Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis zu 410,00 Euro werden gemäß § 6 Abs. 2 EStG sofort abgeschrieben.

Aus Vereinfachungsgründen erfolgt der Ausweis der geringwertigen Wirtschaftsgüter im handelsrechtlichen Jahresabschluss aufgrund der geringfügigen Auswirkungen entsprechend den steuerrechtlichen Regelungen.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben eine Laufzeit von unter 5 Jahren und wurden mit dem Nominalwert ausgewiesen.

Die unfertigen Leistungen werden zu Herstellungskosten bewertet.

Die Rückstellungen werden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages gebildet und decken alle am Bilanzstichtag erkennbaren Risiken ab.

Die Verbindlichkeiten werden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

III Sonstige Angaben

1 Geschäftsführung

Der Geschäftsführung gehörte im Geschäftsjahr an:

Herr Karl Philip Jacoby (Kaufmann) bis 31.10.2017
Herr Thomas Huben (Kaufmann) ab 01.11.2017

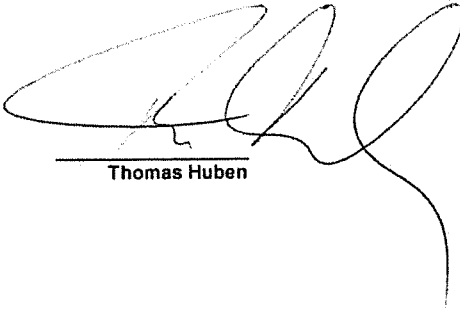
2 Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten haben sämtlichst eine Laufzeit von unter fünf Jahren.

3. Angaben zur Identifikation laut Registergericht

Firmenname laut Registergericht:	ERST European Retail Systems Technology GmbH
Ort des Firmensitzes:	Hamburg
Registereintrag:	Handelsregister
Registergericht:	Hamburg
Register-Nr.:	73331

Hamburg, den 20.01.2018



Thomas Huben

KONTENNACHWEIS zur Rumpf-Wirtschaftsjahr 07-12.17 zum 31.12.2017

ERST Technology GmbH Entwicklung und Vertrieb von Hard- und Software-, Hamburg

AKTIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten			
27	IT-Software		23.810,00	1,00
	Geschäfts- oder Firmenwert			
35	Geschäfts- oder Firmenwert		1,00	1,00
	andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung			
410	Geschäftsausstattung	1.605,00		2.036,00
420	Büroeinrichtung	3.958,00		4.077,00
452	IT Hardware	23,00		25,00
485	Wirtschaftsgüter Sammelposten	<u>2,00</u>		<u>2,00</u>
			5.588,00	6.140,00
	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen			
1400	Forderungen aus Lieferungen u. Leistung		386.774,51	227.579,23
	sonstige Vermögensgegenstände			
1500	Sonstige Vermögensgegenstände	0,00		83,00
1525	Kautionen	23.230,47		23.230,47
1540	Forderung aus Gewerbesteuerüberzahlung	18.043,00		18.043,00
1548	Vorst. in Folgeperiode /-jahr abziehbar	252,35		0,00
1549	Körperschaftsteuerrückforderung	<u>18.488,59</u>		<u>18.488,59</u>
			60.014,41	59.845,06
	Kassenbestand, Bundesbank- guthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks			
1000	Kasse (EUR)	14,97		14,97
1010	Kasse (GBP)	29,86		29,86
1011	Kasse (INR)	22,86		22,86
1200	Commerzbank AG 3332244	<u>555.473,81</u>		<u>552.329,45</u>
			555.541,50	552.397,14
	Rechnungsabgrenzungsposten			
980	Aktive Rechnungsabgrenzung		1.985,33	5.644,73
	Summe Aktiva		<u>1.033.714,75</u>	<u>851.608,16</u>

KONTENNACHWEIS zur Rumpf-Wirtschaftsjahr 07-12.17 zum 31.12.2017

ERST Technology GmbH Entwicklung und Vertrieb von Hard- und Software-, Hamburg

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	Gezeichnetes Kapital			
800	Gezeichnetes Kapital		29.050,00	29.050,00
	Gewinnvortrag			
860	Gewinnvortrag vor Verwendung	485.376,62		1.244.750,63
861	Ausschüttungen	<u>0,00</u>		<u>1.200.000,00-</u>
			485.376,62	44.750,63
	Jahresüberschuss			
	Jahresüberschuss		258.642,86	440.625,99
	Steuerrückstellungen			
956	Gewerbesteuerückstellung § 4 Abs. 5b	66.122,00		33.748,00
963	Körperschaftsteuerückstellung	<u>71.420,01</u>		<u>40.263,50</u>
			137.542,01	74.011,50
	sonstige Rückstellungen			
970	Sonstige Rückstellungen	4.000,00		49.010,42
974	Rückstellungen f. Gewährleistungen	5.314,00		12.051,53
977	Rückstellungen für Abschluss u. Prüfung	2.250,00		13.000,00
979	Rückstellungen für Urlaub	<u>8.483,28</u>		<u>14.802,38</u>
			20.047,28	88.864,33
	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen			
1600	Verbindl. aus Lieferungen u. Leistungen		3.943,11	3.505,44
	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 3.943,11 (EUR 3.505,44)			
1600	Verbindl. aus Lieferungen u. Leistungen			
	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen			
1630	Verbindl. aus L+L gg. verb. UN TCN		0,00	55.250,90
	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 0,00 (EUR 55.250,90)			
1630	Verbindl. aus L+L gg. verb. UN TCN			
	sonstige Verbindlichkeiten			
1570	Abziehbare Vorsteuer	0,00		1.710,00-
1571	Abziehbare Vorsteuer 7%	36,00-		71,31-
1576	Abziehbare Vorsteuer 19%	16.256,19-		41.807,94-
1577	Abziehbare Vorsteuer § 13b UStG 19%	36.164,72-		110.906,17-
1700	Sonstige Verbindlichkeiten	0,00		183,21
1736	Verbindl. Steuern und Abgaben	0,00		55.424,15
1741	Verbindlichk. Lohn- und Kirchensteuer	28.611,49		25.807,43
1742	Verbindlichkeiten soziale Sicherheit	800,40		800,40
1776	Umsatzsteuer 19%	194.290,72		389.784,29
1780	Umsatzsteuervorauszahlungen	149.301,53-		315.980,98-
1781	Umsatzsteuervorauszahlungen 1/11	<u>28.697,00-</u>		<u>30.214,00-</u>
Übertrag		6.752,83-	934.601,88	28.690,92- 707.367,87

KONTENNACHWEIS zur Rumpf-Wirtschaftsjahr 07-12.17 zum 31.12.2017

ERST Technology GmbH Entwicklung und Vertrieb von Hard- und Software-, Hamburg

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		6.752,83-	934.601,88	707.367,87 28.690,92-
	sonstige Verbindlichkeiten			
1787	Umsatzsteuer nach § 13b UStG 19%	36.164,72		110.906,17
1789	Umsatzsteuer laufendes Jahr	26.013,76		0,00
1790	Umsatzsteuer Vorjahr	<u>0,84</u>		<u>0,78</u>
			55.426,49	82.216,03
	davon aus Steuern EUR 54.626,09 (EUR 81.232,42)			
1570	Abziehbare Vorsteuer			
1571	Abziehbare Vorsteuer 7%			
1576	Abziehbare Vorsteuer 19%			
1577	Abziehbare Vorsteuer § 13b UStG 19%			
1736	Verbindl. Steuern und Abgaben			
1741	Verbindlichk. Lohn- und Kirchensteuer			
1776	Umsatzsteuer 19%			
1780	Umsatzsteuervorauszahlungen			
1781	Umsatzsteuervorauszahlungen 1/11			
1787	Umsatzsteuer nach § 13b UStG 19%			
1789	Umsatzsteuer laufendes Jahr			
1790	Umsatzsteuer Vorjahr			
	davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 800,40 (EUR 800,40)			
1742	Verbindlichkeiten soziale Sicherheit			
	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 55.426,49 (EUR 82.216,03)			
1570	Abziehbare Vorsteuer			
1571	Abziehbare Vorsteuer 7%			
1576	Abziehbare Vorsteuer 19%			
1577	Abziehbare Vorsteuer § 13b UStG 19%			
1700	Sonstige Verbindlichkeiten			
1736	Verbindl. Steuern und Abgaben			
1741	Verbindlichk. Lohn- und Kirchensteuer			
1742	Verbindlichkeiten soziale Sicherheit			
1776	Umsatzsteuer 19%			
1780	Umsatzsteuervorauszahlungen			
1781	Umsatzsteuervorauszahlungen 1/11			
1787	Umsatzsteuer nach § 13b UStG 19%			
1789	Umsatzsteuer laufendes Jahr			
1790	Umsatzsteuer Vorjahr			
	Rechnungsabgrenzungsposten			
990	Passive Rechnungsabgrenzung		43.686,38	33.333,34
	Summe Passiva		<u>1.033.714,75</u>	<u>851.608,16</u>

KONTENNACHWEIS zur G.u.V. vom 01.07.2017 bis 31.12.2017

ERST Technology GmbH Entwicklung und Vertrieb von Hard- und Software-, Hamburg

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Umsatzerlöse				
8400	XL-Revenues / Erlöse 19 % USt	638.591,28		1.283.598,74
8408	XS BDM Revenue / Erlöse 19 % USt	348.797,19		758.486,92
8435	XL-Tax Free / Erlöse a. EG-Land § 18b U	61.501,00		328.221,00
8436	XS-Tax Free / Erlöse a. EG-Land § 18b U	<u>19.999,98</u>		<u>39.999,96</u>
			1.068.889,45	2.410.306,62
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen				
2735	Erträge Auflösung von Rückstellungen		6.737,53	6.476,78
übrige sonstige betriebliche Erträge				
2749	Erstattungen AufwendungsungleichsG	2.220,84		9.524,86
8590	Verrechnete sonstige Sachbezüge	183,78		367,56
8611	Verrechn. sonstige Sachbezüge Kfz 19%	<u>4.841,40</u>		<u>9.410,76</u>
			7.246,02	19.303,18
Aufwendungen für bezogene Leistungen				
3100	Fremdleistungen		17.981,50-	46.759,49-
Löhne und Gehälter				
4120	Gehälter	359.165,49-		732.763,11-
4121	Sachbezug Pkw	3.366,00-		6.504,00-
4124	Geschäftsführergehälter GmbH-Gesells.	23.333,34-		0,00
4149	Pauschale Steuer auf sonstige Bezüge	200,76-		401,52-
4175	Fahrtkostenerstatt. Whg./Arbeitsstätte	2.395,26-		4.694,76-
4195	Personalbeschaffung	<u>0,00</u>		<u>3.520,00-</u>
			388.460,85-	747.883,39-
soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung				
4130	Gesetzliche Sozialaufwendungen	54.192,97-		106.201,51-
4138	Beiträge zur Berufsgenossenschaft	1.036,21-		2.000,00-
4140	Freiwillige soziale Aufwendung. LSt-frei	106,97-		668,79-
4165	Aufwendungen für Altersversorgung	6.461,26-		11.436,52-
4167	Pauschale Steuer für Versicherungen	<u>489,73-</u>		<u>673,51-</u>
			62.287,14-	120.980,33-
davon für Altersversorgung EUR 6.950,99- (EUR 12.110,03-)				
4165	Aufwendungen für Altersversorgung			
4167	Pauschale Steuer für Versicherungen			
Abschreibungen				
auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen				
4822	Abschreibung immaterielle VermG	1.191,00-		0,00
4830	Abschreibungen auf Sachanlagen	<u>1.028,21-</u>		<u>4.123,07-</u>
Übertrag		2.219,21-	614.143,51	4.123,07- 1.516.340,30

KONTENNACHWEIS zur G.u.V. vom 01.07.2017 bis 31.12.2017

ERST Technology GmbH Entwicklung und Vertrieb von Hard- und Software-, Hamburg

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		2.219,21-	614.143,51	1.516.340,30 4.123,07-
	auf immaterielle Vermögens- gegenstände des Anlage- vermögens und Sachanlagen			
4855	Sofortabschreibung GWG	<u>0,00</u>	2.219,21-	<u>335,29-</u> 4.458,36-
	Raumkosten			
4210	Miete, unbewegliche Wirtschaftsgüter	35.466,67-		74.784,87-
4240	Gas, Strom, Wasser	739,93-		1.584,32-
4250	Reinigung	1.750,83-		4.313,82-
4251	Reinigungsmittel	<u>0,00</u>		<u>96,71-</u> 80.779,72-
	Versicherungen, Beiträge und Abgaben			
4360	Versicherungen	2.201,76-		4.721,30-
4380	Beiträge	0,00		2.961,58-
4390	Sonstige Abgaben	<u>310,98-</u>		<u>0,00</u> 7.682,88-
	Reparaturen und Instandhaltungen			
4805	Reparatur/Instandh. Betriebs- u. Gesch.		183,00-	183,00-
	Fahrzeugkosten			
4522	Kfz-Versicherung JL	382,15-		719,59-
4523	Kfz-Versicherung FR	334,80-		695,84-
4532	Laufende Betriebskosten JL	603,23-		1.137,87-
4533	Laufende Betriebskosten FR	904,44-		1.106,33-
4542	Kfz-Reparaturen JL	0,00		399,03-
4572	Leasingfahrzeugkosten JL	1.946,94-		3.893,88-
4573	Leasingfahrzeugkosten FR	<u>1.732,02-</u>		<u>3.515,67-</u> 11.468,21-
	Werbe- und Reisekosten			
4630	Geschenke abzugsfähig ohne § 37b EStG	0,00		25,00-
4650	Bewertungskosten	0,00		221,56-
4651	Bürobewirtung	0,00		231,88-
4653	Aufmerksamkeiten	751,84-		708,49-
4654	Nicht abzugsfähige Bewertungskosten	0,00		94,95-
4663	Reisekosten Arbeitnehmer, Fahrtkosten	2.238,96-		4.345,72-
4664	Reisekosten AN Verpfleg.mehraufwand	84,00-		272,00-
4666	Reisekosten AN Übernachtungsaufwand	<u>131,18-</u>		<u>425,12-</u> 6.324,72-
	Kosten der Warenabgabe			
4781	Fremdarbeiten (TCN)	63.500,00-		262.418,05-
4788	Licence Fee / Fremdarbeiten (Other)	101.840,65-		403.883,62-
4790	Aufwand für Gewährleistungen	<u>0,00</u>		<u>6.390,61-</u> 672.692,28-
Übertrag			396.820,92	736.874,20

KONTENNACHWEIS zur G.u.V. vom 01.07.2017 bis 31.12.2017

ERST Technology GmbH Entwicklung und Vertrieb von Hard- und Software-, Hamburg

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag			396.820,92	736.874,20
	verschiedene betriebliche Kosten			
4900	Sonstige betriebliche Aufwendungen	0,00		150,00-
4901	Sonst. Aufwendungen betriebl. MwSt	328,25-		2.447,08-
4910	Porto	98,46-		91,79-
4911	Porto 19%	0,00		23,91-
4920	Telefon	1.609,93-		3.907,94-
4921	Telefon ohne MwSt	90,00-		180,00-
4930	Bürobedarf	449,19-		640,78-
4940	Zeitschriften, Bücher (Fachliteratur)	50,44-		107,38-
4945	Fortbildungskosten	2.280,00-		4.535,00-
4950	Rechts- und Beratungskosten	618,55-		39.300,00-
4955	Buchführungskosten	6.100,00-		12.291,90-
4957	Abschluss- und Prüfungskosten	2.600,00-		17.750,00-
4970	Nebenkosten des Geldverkehrs	528,60-		2.059,29-
4980	Sonstiger Betriebsbedarf	<u>113,89-</u>		<u>158,94-</u>
			14.867,31-	83.644,01-
	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			
2650	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		0,00	1,07
	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			
2200	Körperschaftsteuer	57.282,00-		97.973,00-
2208	Solidaritätszuschlag	3.150,75-		5.388,99-
2213	Kapitalertragsteuer 25%	0,00		0,27-
2216	SolZ auf Kapitalertragsteuer 25%	0,00		0,01-
4320	Gewerbesteuer	<u>62.806,00-</u>		<u>109.078,00-</u>
			123.238,75-	212.440,27-
	sonstige Steuern			
4512	Kfz-Steuern JL	0,00		158,00-
4513	Kfz-Steuern FR	<u>72,00-</u>		<u>7,00-</u>
			72,00-	165,00-
	Jahresüberschuss			
	Jahresüberschuss		258.642,86	440.625,99

ERST Technology GmbH Entwicklung und Vertrieb von Hard- und Software-, Hamburg

	Anschaffungs-, Herstellungs- kosten 01.07.2017	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	kumulierte Abschreibungen 31.12.2017	Zuschreibungen Geschäftsjahr	Buchwert 31.12.2017
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen							
I. Immaterielle Vermögens- gegenstände							
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten IT-Software							
	7.238,45	25.000,00	0,00	0,00	8.428,45	0,00	23.810,00
2. Geschäfts- oder Firmenwert Geschäfts- oder Firmenwert							
	64.944,00	0,00	0,00	0,00	64.943,00	0,00	1,00
Summe immaterielle Vermögensgegenstände	72.182,45	25.000,00	0,00	0,00	73.371,45	0,00	23.811,00
II. Sachanlagen							
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung							
Geschäftsausstattung	29.154,19	0,00	0,00	0,00	27.549,19	0,00	1.605,00
Büroeinrichtung	22.323,94	476,21	0,00	0,00	18.842,15	0,00	3.958,00
IT Hardware	25.834,83	0,00	0,00	0,00	25.811,83	0,00	23,00
Geringwertige Wirtschaftsgüter	2.149,54	0,00	0,00	0,00	2.149,54	0,00	0,00
Wirtschaftsgüter Sammelposten	9.522,08	0,00	0,00	0,00	9.520,08	0,00	2,00
	88.984,58	476,21	0,00	0,00	83.872,79	0,00	5.588,00
Summe Sachanlagen	88.984,58	476,21	0,00	0,00	83.872,79	0,00	5.588,00
Summe Anlagevermögen	161.167,03	25.476,21	0,00	0,00	157.244,24	0,00	29.399,00

ERST Technology GmbH Entwicklung und Vertrieb von Hard- und Software-, Hamburg

	kumulierte Abschreibungen 01.07.2017	Abschreibungen Geschäftsjahr	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	kumulierte Abschreibungen 31.12.2017	Zuschreibungen Geschäftsjahr
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen							
I. Immaterielle Vermögens- gegenstände							
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten IT-Software	7.237,45	1.191,00	0,00	0,00	0,00	8.428,45	0,00
2. Geschäfts- oder Firmenwert Geschäfts- oder Firmenwert	64.943,00	0,00	0,00	0,00	0,00	64.943,00	0,00
Summe immaterielle Vermögensgegenstände	72.180,45	1.191,00	0,00	0,00	0,00	73.371,45	0,00
II. Sachanlagen							
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	27.118,19	431,00	0,00	0,00	0,00	27.549,19	0,00
Geschäftsausstattung	18.246,94	595,21	0,00	0,00	0,00	18.842,15	0,00
Büroeinrichtung	25.809,83	2,00	0,00	0,00	0,00	25.811,83	0,00
IT Hardware	2.149,54	0,00	0,00	0,00	0,00	2.149,54	0,00
Geringwertige Wirtschaftsgüter	9.520,08	0,00	0,00	0,00	0,00	9.520,08	0,00
Wirtschaftsgüter Sammelposten	82.844,58	1.028,21	0,00	0,00	0,00	83.872,79	0,00
Summe Sachanlagen	82.844,58	1.028,21	0,00	0,00	0,00	83.872,79	0,00
Summe Anlagevermögen	155.025,03	2.219,21	0,00	0,00	0,00	157.244,24	0,00

KONTOKORRENT zum 31.12.2017**ERST Technology GmbH Entwicklung und Vertrieb von Hard- und Software-, Hamburg****DEBITORENAUFSTELLUNG**

Debitoren mit Soll-Saldo

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
20005	BP International Ltd.	0,00		59.276,00
20010	BP Germany	340.303,25		95.278,54
20409	EDEKA Pfand GmbH, Hamburg	<u>46.471,26</u>	386.774,51	73.024,69
			<u>386.774,51</u>	<u>227.579,23</u>

KONTOKORRENT zum 31.12.2017**ERST Technology GmbH Entwicklung und Vertrieb von Hard- und Software-, Hamburg****KREDITORENAUFSTELLUNG**

Kreditoren mit Haben-Saldo

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
70166	Ursula Krellmann, Halstenbek	428,40		142,80
70170	Vodafone D2 GmbH, Hannover	27,49		182,88
70273	G. D. Hauservice	345,10		345,10
70304	HERATAX Steuerberater	1.309,00		2.412,73
70358	Telefonica Germany GmbH & Co. KG	1.580,53		0,00
70432	Deutsche Post AG	35,00		0,00
71250	MasterCard Frank Rüger	107,85		176,11
71251	MasterCard Jos Lima	109,74		234,43
71253	MasterCard Simon West	<u>0,00</u>	3.943,11	11,39
			<u>3.943,11</u>	<u>3.505,44</u>

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: November 2016

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOStB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen. Bei der Heranziehung fachkundiger Dritter und datenverarbeitender Unternehmen hat der Steuerberater dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend Ziff. 2 Abs. 1 verpflichten. Der Steuerberater haftet unter keinen Umständen für die Leistungen der Herangezogenen; bei den Herangezogenen handelt es sich haftungsrechtlich nicht um Erfüllungsgehilfen des Steuerberaters. Hat der Steuerberater die Beiziehung eines von ihm namentlich benannten Dritten angeregt, so haftet der lediglich für eine ordnungsgemäße Auswahl des Herangezogenen.

3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und von dessen Mitarbeitern, im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Soweit der Auftraggeber dem Steuerberater einen Telefaxanschluss oder eine E-Mail-Adresse mitteilt, erklärt er sich bis auf Widerruf oder ausdrückliche anderweitige Weisung damit einverstanden, dass der Steuerberater ihm ohne Einschränkungen über jene Kontaktdaten mandatsbezogene Informationen zusendet. Der Auftraggeber sichert zu, dass nur er oder von ihm beauftragte Personen Zugriff auf das Empfangs-/Sendegerät bzw. den E-Mail-Account haben und dass er dortige Sendungseingänge regelmäßig überprüft. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Steuerberater darauf hinzuweisen, wenn Einschränkungen bestehen, etwa das Empfangs-/Sendegerät bzw. der E-Mail-Account nur unregelmäßig auf Sendungseingänge überprüft wird oder Einsendungen nur nach vorheriger Ankündigung gewünscht werden. Der Steuerberater übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der mit unverschlüsselten E-Mails übermittelten Daten und Informationen und haftet auch nicht für die dem Auftraggeber dieserhalb ggf. entstehenden Schäden. Soweit der Auftraggeber zum Einsatz von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren die technischen Voraussetzungen besitzt und deren Einsatz wünscht, teilt er dies dem Steuerberater rechtzeitig mit; damit einhergehende Kosten des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) trägt der Auftraggeber.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt –, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 1.000.000,- € (in Worten: eine Million €) begrenzt. Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozien/Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.
- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höhrversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

1) Bitte ggf. Betrag einsetzen. Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden, und die vertragliche Versicherungssumme muss wenigstens 1 Mio. € für den einzelnen Schadensfall betragen; anderenfalls ist der Absatz 1 zu streichen. Auf die weiterführenden Hinweise im Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.

6. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nr. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

9. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Handakten i. S. v. Abs. 1 sind nur die Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber der Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 3 StBG).
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 2 Satz 2 StBerG).

11. Sonstiges

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).²⁾

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.

²⁾ Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.